



Aargauischer Verband für Zivilstandswesen (AVZ)



Aargauischer Verband für Zivilstandswesen (AVZ)
87. Jahresversammlung
Lenzburg, 12. September 2013

DIGNITAS und das Recht menschenwürdig zu leben und zu sterben
Fünfzehn Jahre Einsatz für Suizidversuchs-Prävention, Patienten-
rechte und Selbstbestimmung auch am Lebensende

Silvan Luley

Einleitung

«Wir werden nass, nackt und hungrig geboren – von da weg wird's schlimmer». In diesem Zitat unbekanntes Ursprungs ist der ganze Widerspruch des Lebens abgebildet. Die Wärme zu verlassen, genährt zu werden, umsorgt und beschützt, hinaus in eine Welt aus Lärm und grellem Licht erscheint kaum erstrebenswert. Und doch: dieses neue Menschlein kämpft ums Überleben und Weiterleben. Dieser Überlebens-Instinkt, der Wunsch zu leben, zieht sich wie ein roter Faden durch unsere ganze Existenz. Wir möchten jedoch nicht einfach nur leben. Wir haben persönliche Ansichten darüber, ob unser Leben einen Wert für uns hat.

Nun, was ist es wert, unser Leben? Fragen Sie eine Versicherungsgesellschaft: diese wird Ihnen den Wert des Lebens in Franken oder Euro nennen, je nachdem ob Sie ein VIP sind oder nicht. Fragen Sie einen Priester: je nach Religion, aber mehrheitlich wird er Ihnen höchstwahrscheinlich sagen, dass das Leben heilig ist und nur Gott es geben und nehmen kann. Fragen Sie einen General: er wird Ihnen erklären, dass das Leben seiner Soldaten das Wertvollste, das Leben des Feindes nichts ist und gleichzeitig wahrscheinlich denken, dass sie sowieso alle nur Kanonenfutter sind. Fragen Sie einen Arzt: die meisten werden Ihnen darlegen, dass das Leben und dieses erhalten den höchsten Wert hat – und dass das Lebensende ein medizinisches Ärgernis ist. Sie können irgendwen fragen, egal ob Ethiker, Mediziner, Politiker oder eine beliebige Person auf der

Strasse: die meisten werden eine Antwort bereit haben, was es wert ist, das menschliche Leben.

Jeder kann aber nur den Wert des eigenen Lebens definieren, und zwar aufgrund seines persönlichen Wertmassstabes. Niemand kann beurteilen, ob ein anderer Mensch sein Leben noch als lebenswert einstuft. Der Gesunde kann nicht in die Haut eines Leidenden schlüpfen und dann den Wert dessen Lebens oder den Sinn, dieses weiterzuführen, beurteilen.

Mit Anderen generell über persönliche Ansichten und den Wert des Lebens zu sprechen ist eine Sache – aber es ist eine andere Sache, in einer bestimmten Situation zu sagen, das *eigene* Leben sei nicht mehr lebenswert und man wünsche es deshalb zu beenden. Seit vielen Jahren zeigen Umfragen deutlich mehr Gutheissung als Ablehnung bei Fragen nach Selbstbestimmung in „letzten Dingen“, so kürzlich eine ISOPUBLIC-Umfrage in zwölf europäischen Ländern. Trotzdem können einem einige Schwierigkeiten begegnen, wenn man seinen Nahestehenden, seinem Arzt oder Therapeuten gegenüberüber den Wunsch äussert, sein Leben beenden zu wollen. Das Problem ist das Tabu, welches Lebensende-Belange umgibt. Dieses Tabu ist verantwortlich für viel Leid und es ist eine der Herausforderungen, an denen DIGNITAS arbeitet.

Wer oder was ist DIGNITAS?

DIGNITAS ist ein Verein Schweizerischen Zivilrechts, eine Non-profit-Organisation, gegründet am 17. Mai 1998 auf der Forch bei Zürich, von Ludwig A. Minelli, einem Rechtsanwalt, spezialisiert auf Menschenrechte. In Übereinstimmung mit seinen Statuten hat DIGNITAS den Zweck, seinen Mitgliedern ein menschenwürdiges Leben wie auch ein menschenwürdiges Sterben zu sichern und diese Werte auch weiteren Personen zugute kommen zu lassen. Dies widerspiegelt sich im vollen Namen und dem Logo des Vereins: DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben. Wie man sieht, kommt die Würde des Menschen und das Leben an erster Stelle. Es ist stets das erste und wichtigste Ziel von DIGNITAS, nach Lösungen zu suchen, welche Lebensqualität wieder herstellen, so dass die betroffene Person weiterleben mag. Gleichzeitig, falls Lösungen zum Leben hin nicht möglich erscheinen, wird die Option der menschenwürdigen Leidens- und Lebensbeendigung erwogen.

DIGNITAS ist keine Klinik. DIGNITAS bietet keine aktive Sterbehilfe. Bei DIGNITAS gibt es kein Gift und keinen Cocktail von tödlichen Drogen und auch keinen schnellen und einfachen Zugang zum Tod.

Nach über 15 Jahren Arbeit zählt DIGNITAS zusammen mit seiner Partnerorganisation DIGNITAS-Deutschland, welche am 26. September 2005 in Hannover gegründet wurde, über 7'000 Mitglieder in 70 Ländern rund um den Erdball. Wir haben ein Büro auf der Forch und ein Haus in Pfäffikon-Zürich, wo Freitodbegleitungen stattfinden können, sofern dies nicht beim Mitglied zu Hause möglich ist. Bei DIGNITAS arbeiten 20 Personen, fast alle Teilzeit, im Vorstand, im Büro und im Team der Betreuer, welche Patienten besuchen und bei Freitodbegleitungen mitwirken.

DIGNITAS beschränkt seine Dienste nicht auf in der Schweiz wohnhafte Personen. Wo liegt der Unterschied zwischen einem metastasierenden Pankreaskrebs in Rheinfelden und einem solchen in Badisch-Rheinfelden, wenige Meter entfernt auf der anderen Seite der Rhein-Grenze? Können wir ernsthaft dem Patienten in Rheinfelden ein «du darfst» und dem Deutschen ein «sie wohnen im falschen Land» mitteilen? Der barmherzige Samariter hat auch nicht nach der Stammeszugehörigkeit gefragt, bevor er dem Schwerverletzten am Wegesrand half. DIGNITAS überwindet Grenzen so weit als möglich.

Das Ziel von DIGNITAS

Das wichtigste Ziel von DIGNITAS ist, zu verschwinden, sich aufzulösen. Wenn Wahlfreiheit in «letzten Dingen», die Freiheit, ergebnisoffen über Lebensende-Dinge zu sprechen, die Respektierung des Rechts auf selbstbestimmte Leidens- und Lebensbeendigung erreicht ist, dann ist eine Organisation wie DIGNITAS nicht mehr nötig. Wenn diese Freiheit Realität geworden ist – Schritt um Schritt in allen Ländern – dann wird niemand mehr ein «Suizid-Tourist» werden müssen; überhaupt, «Freiheits-Tourist» oder «Selbstbestimmungs-Tourist» ist diesbezüglich viel zutreffender. Solange jedoch Regierungen und Rechtsordnungen vieler Länder in beschämender Weise das Recht ihrer Bürger auf einen menschenwürdigen, selbstbestimmten Tod missachten und sie zwingen, entweder einen risikoreichen Suizid zu versuchen oder ins Ausland, in die Schweiz zu reisen, solange wird DIGNITAS als «Notausgang» bestehen bleiben.

Die Philosophie von DIGNITAS

Ausgangspunkt der Prinzipien, welche die Grundlage der Tätigkeit von DIGNITAS lenken, ist die liberale Haltung, dass im freiheitlichen Staat dem Privaten jegliche Freiheit zusteht, solange deren Inanspruchnahme

keine öffentlichen Interessen und keine berechtigten Interessen Dritter schädigt. Diese Werte sind:

- der Respekt vor dieser Freiheit und der Selbstbestimmung des Einzelnen;
- die Verteidigung von Freiheit und Selbstbestimmung gegen Dritte, welche diese aus irgendwelchen Gründen, seien sie weltanschaulich, religiös oder politisch, einzuengen versuchen;
- die Menschlichkeit, um unmenschliche Leiden wenn möglich zu verhindern oder zu lindern;
- die Solidarität gegenüber den Schwächeren, insbesondere auch im Kampf gegen entgegenstehende materielle Interessen Dritter;
- die Verteidigung der Pluralität als Garant für die stete Weiterentwicklung der Gesellschaft aufgrund des freien Wettbewerbs der Ideen.

Menschen sind nicht Eigentum des Staates. Sie sind Träger der menschlichen Würde, und diese kommt am deutlichsten dort zum Ausdruck, wo ein Mensch sein Schicksal selbst bestimmt. Es kann demnach nicht in Frage kommen, dass der Staat oder einzelne seiner Behörden oder Instanzen das Schicksal des Citoyens bestimmen. So wie der britische Philosoph und Ökonom John Stuart Mill sagte: «Über sich selbst, über seinen eigenen Körper und Geist ist der einzelne souveräner Herrscher».

Die Freiheit, sein Leben zu gestalten, enthält auch die Freiheit, sein Lebensende zu gestalten. Zeit und Art des eigenen Lebensendes zu wählen ist ein grundlegendes Menschenrecht. Sich auf eine solche «lange Reise» zu begeben, birgt Verantwortung. Jedes Individuum ist Teil der Gesellschaft. Deshalb soll man nicht auf eine solche Reise gehen, ohne sorgfältige Vorbereitung und ohne sich gebührend von seinen Liebsten verabschiedet zu haben.

Drei Bereiche der täglichen Arbeit von DIGNITAS

1) Suizidversuchsprävention – das Dach über allem

Die Schweizerische Bundesregierung hat am 9. Januar 2002 in ihrer Antwort auf eine Einfache Anfrage zu Suiziden und Suizidversuchen erklärt, dass die Zahl der versuchten Selbsttötungen 10 bis 50 mal höher liegt als diejenige der «erfolgreich» ausgeführten und damit amtlich erfassten Suizide. Im Jahr 2009 starben gemäss dem Bundesamt für Statistik 1'105 Personen durch Suizid. Das bedeutet, dass in der Schweiz in jenem Jahr bis zu 55'250 Suizidversuche erfolgten. Die Weltgesundheitsorganisation

WHO schätzt, dass weltweit jährlich eine Million Menschen durch Suizid sterben. Die Zahl der Suizidversuche weltweit liegt somit bei bis zu 50 Millionen. Suizidversuche sind ganz offensichtlich eine Tatsache, mit der sich unsere Gesellschaft auseinandersetzen muss.

Der übliche Ansatz der Suizidprophylaxe umfasst:

- Einengung des Zugangs zu Suizidmitteln,
- Absicherung von Orten, an welchen sich viele Suizide ereignet haben und
- Beschränkung der öffentlichen Wahrnehmung von Suiziden in den Medien und Abdrängung des Suizidgeschehens in das Private.

Die Suizidprophylaxe befasst sich also hauptsächlich mit der Reduktion der Anzahl Sterbefälle durch Suizid, auf einen Fall weniger in der Statistik zielend. Es reicht offenbar schon, wenn ein Suizidversuch scheitert. Ganz offensichtlich ist dies ein eher beschränkter, statistischer Ansatz, welcher – wenig überraschend – die Zahl der Suizidversuche nicht bedeutend verringert hat. Das schlimmste dabei: Das Tabu rund um den Suizid bleibt bestehen. Solange Suizidprävention von Personen und Gruppen betrieben wird, welche den Suizid ablehnen, wird sich daran nichts ändern.

Aufgrund DIGNITAS' Erfahrung aus über 15 Jahren Betreuung von Menschen, welche aus verschiedensten Gründen ihr Leben beenden möchten, sollte die Gesellschaft auf die Vermeidung von *Suizidversuchen* fokussieren. Deshalb hat DIGNITAS das Wort «Suizidversuchs-Prävention» geschaffen. Man findet es noch nicht in den Wörterbüchern, aber das sollte und das wird sich ändern.

Der Ausgangspunkt einer erfolgreichen Reduktion der Zahl der Suizidversuche ist ein liberaler Ansatz, Respekt für das Individuum und das Akzeptieren eines Paradoxons: Sollen risikoreiche Suizidversuche verhindert werden, muss der Suizid als solcher grundsätzlich akzeptiert sein. Suizidale Menschen sitzen am Boden eines tiefen Lochs, und alles was sie oben sehen können, ist Himmel – und da wollen sie hin. Wird ihr Wunsch ernst genommen und unterstützt man sie, aus dem Loch heraus zu klettern, gewinnen sie wieder Weitsicht: Plötzlich ist da ein Horizont, nicht nur der Himmel. Das bedeutet, dass man die Tür zu einem Gespräch ohne Moralisieren, ohne Tabu und ohne Paternalismus öffnen muss. Bei DIGNITAS können suizidale Menschen offen und ehrlich über ihren Wunsch sprechen, ihr Leben zu beenden, ohne Angst vor Ablehnung, Ausreden oder gar einer fürsorgerischen Unterbringung in der Psychiatrie.

Dies führt zu einem Gesprächsklima, in welchem man die Gründe disku-

tieren kann, weshalb er oder sie nicht mehr wie zuvor weiterleben möchte. Wir sind überzeugt, dass an sich jeder Mensch weiterleben will. Er wünscht sich zu sterben, weil er es sich nicht mehr vorstellen kann, wie bis anhin weiterzuleben. Es ist unsere Aufgabe, zusammen mit dieser Person, nach vernünftigen, erreichbaren Lösungen für ihr Problem zu suchen – auch wenn die Lösung unter Umständen «Sterbehilfe» bedeutet.

DIGNITAS folgt dem Leitmotiv: So viele Suizide als gerechtfertigt, so wenig einsame Suizidversuche als möglich. Und dass wir nicht nur «darüber» *reden*, sondern die Option eines begleiteten Freitods unter Umständen auch tatsächlich ermöglichen, ist ein wichtiges Element von Authentizität, dessen Wert nicht unterschätzt werden darf.

Ein Drittel der täglichen telefonischen Beratungen von DIGNITAS erfolgt für Nicht-Mitglieder. Weiter betreibt DIGNITAS ein kostenfreies Internet-Forum, mit über 3'000 registrierten Usern, aufgebaut als Selbsthilfegruppe und betreut durch einen professionellen Mediator sowie zwei Informatik-Techniker. Schliesslich prüft DIGNITAS Gesuche um Vorbereitung einer Freitodbegleitung von jenen Personen, welche die relevanten Dokumente inklusive einem medizinischen Dossier einsenden und versucht ein «provisorisches grünes Licht» eines Schweizer Arztes für eine solche Begleitung bei DIGNITAS zu erlangen. Dies ist die letzte «Notausgangstüre» welche verhindert, dass jemand einen riskanten und einsamen Suizid versuchen muss.

Es ist deshalb irreführend, wenn die Medien DIGNITAS und ähnlich arbeitende Organisationen noch immer nur als «Sterbehilfe-Organisation» bezeichnen. Wir sind in allererster Linie eine Suizidversuchs-Vermeidungs-Organisation und damit eine Lebenshilfe-Organisation.

2) Juristische Tätigkeit

Rechtsfortentwicklung ist ein wichtiger Teil der Tätigkeit von DIGNITAS. Juristische Fragen in Verfahren aufwerfen, so dass Gerichte sich damit befassen müssen, erlaubt, die bestehende Rechtsordnung weiter zu entwickeln.

Vor neun Jahren rief bei DIGNITAS ein Mann aus dem Baselbiet an und erklärte, dass er an einer schweren bipolaren affektiven Störung – früher manisch-depressiv genannt – leide. Er habe schon zweimal offensichtlich erfolglos versucht sein Leben zu beenden, sei neun Mal stationär in der Psychiatrischen Klinik gewesen, und er wünsche nun die Unterstützung von DIGNITAS, um seinem Leiden ein Ende zu setzen. Wohl wissend wie schwierig es ist, ein «grünes Licht» für die Freitodbegleitung eines Patien-

ten zu erlangen, der zwar absolut urteilsfähig ist, jedoch hauptsächlich an einer psychischen Krankheit leidet, fragten wir ihn, ob er noch eine Weile durchhalten könne. Zumindest so lange, bis das Mittel der Wahl für die Freitodbegleitung – 15 Gramm Natrium Pentobarbital – von der kantonalen Gesundheitsdirektion oder dem Bundesamt für Gesundheit bestellt und falls nicht zugänglich, dies auf dem Rechtsweg erstritten sei.

Das war der Anfang eines Gerichtsverfahrens, welches über mehrere Instanzen hinweg zum Bundesgerichtsentscheid BGE 133 I 58 und dann zum Entscheid vom 20. Januar 2011 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg in der Sache Haas gegen die Schweiz führte, in welchem dieser letztlich festhielt:

«Im Lichte dieser Rechtsprechung hält der Gerichtshof dafür, dass das Recht eines Individuums, zu entscheiden, auf welche Weise und in welchem Zeitpunkt sein Leben beendet werden soll, sofern es in der Lage ist, seine diesbezügliche Meinung frei zu bilden und dem entsprechend zu handeln, einen der Aspekte des Rechts auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Artikel 8 der Konvention darstellt.»

Diverse Gegner der «Wahlfreiheit in letzten Dingen» behaupten, es gäbe kein Recht auf den eigenen Tod. Sie irren sich, zumindest innerhalb der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, welche ganz Europa umfasst – mit Ausnahme von Weissrussland und dem Vatikan, den letzten beiden offen nicht-demokratischen Staaten dieses Kontinents.

Seit seiner Gründung 1998 hat DIGNITAS dutzende von Gerichtsverfahren geführt oder sich daran beteiligt, von denen einer zum vorgenannten Richterspruch führte. Weitere werden folgen.

Eine weitere Linie der juristischen Arbeit von DIGNITAS ist, sich in Gesetzgebungsprozessen zu engagieren. Wir hatten Besuche von Vertretern des House of Lords in England, vom Schwedischen Parlament, aus Australien, usw. Wir schrieben Stellungnahmen in Vernehmlassungsverfahren des Schweizerischen Bundesrates, der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, der Strafverfolgungsbehörde Crown Prosecution Service von England und Wales, des Schottischen Parlaments, usw.

3) Freitodbegleitungen

Wer an einer unfehlbar zum Tode führenden Krankheit oder an einer unzumutbaren Behinderung oder nicht beherrschbaren Schmerzen leidet und seinem Leben und Leiden deshalb selbstbestimmt ein Ende setzen möchte, kann als Mitglied von DIGNITAS den Verein darum ersuchen, für ihn

die Optionen eines begleiteten Freitod vorzubereiten. Es gibt viele Voraussetzungen, welche damit verbunden sind:

- die Person muss Mitglied des DIGNITAS-Vereins sein;
- die DIGNITAS-Patientenverfügung, welche man zu Beginn der Mitgliedschaft erhält, muss registriert sein;
- es dürfen keine Anzeichen mangelnder Urteilsfähigkeit vorliegen – nicht nur zum Zeitpunkt des Gesuchs, sondern auch ganz zuletzt während der Freitodbegleitung;
- die Person muss in der Lage sein, die letzte Handlung, welche ihren Tod herbeiführt, selbst auszuführen;
- die Person muss ein schriftliches Gesuch an DIGNITAS richten, mit
 - 1.) einem Ersuchsschreiben, welches DIGNITAS unmissverständlich auffordert, für sie tätig zu werden,
 - 2.) einem Lebensbericht, der auch über die familiäre Situation Auskunft gibt und am wichtigsten,
 - 3.) aktuelle sowie ältere medizinische Berichte mit substantiellen Informationen über Diagnose, versuchte Behandlungen und Massnahmen, Medikamente, Entwicklung der Krankheit, usw.
- ein solches Gesuch kann DIGNITAS prüfen und einen von DIGNITAS unabhängigen Schweizer Arzt suchen, der dieses Gesuch ebenfalls begutachtet und womöglich das «provisorische grüne Licht» erteilt. Ohne solche Zustimmung findet keine Freitodbegleitung statt;
- nachdem diese Person das «provisorische grüne Licht» erhalten hat, sind Details zu besprechen, wie zum Beispiel ein Datum für die Freitodbegleitung und bei Patienten aus dem Ausland auch Reisemöglichkeiten, Unterkunft, usw.;
- die Person wird mindestens zwei persönliche, eingehende Gespräche mit dem Arzt führen, welcher ursprünglich das «provisorische grüne Licht» erteilt hat;
- Personen aus dem Ausland müssen zudem verschiedene, kürzlich ausgestellte Zivilstandsdokumente beibringen: Geburtsurkunde, Nachweis des Wohnsitzes, usw., so dass das zuständige Zivilstandsamt den Todesfall registrieren und eine Sterbeurkunde ausstellen kann;

Es gilt zu bedenken, dass im Verlauf der Vorbereitung bis hin zum letzten Moment der Zugang zu einer Freitodbegleitung verwehrt werden kann, nicht nur durch den Arzt während den beiden Konsultationen, sondern

auch durch DIGNITAS – dies zum Beispiel, wenn Anzeichen mangelnder Urteilsfähigkeit auftreten, welche so ausgeprägt sind, dass die rechtlichen Voraussetzungen für legale Suizidhilfe nicht mehr gegeben sind;

Informationen sammeln, nachdenken, das Gesuch schreiben, alle relevanten Unterlagen zusammentragen, die Reise vorbereiten, mit Familienangehörigen und Nahestehenden Wesentliches besprechen: Dies alles braucht viel Zeit. Die Vorbereitung einer Freitodbegleitung für Personen aus dem Ausland benötigt mindestens 3 – 4 Monate. Wie bereits vorgängig erwähnt: «Man soll nicht auf eine grosse Reise gehen, ohne sorgfältige Vorbereitung und ohne sich gebührend von seinen Liebsten verabschiedet zu haben».

Im Verlauf der Vorbereitungs-Prozedere prüfen DIGNITAS und Ärzte, ob die Voraussetzungen für eine Freitodbegleitung erfüllt sind und ob der Wunsch der betreffenden Person ihrem persönlichen, gefestigten und erklärten Willen entspricht.

Nur wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Schweizer Arzt das Rezept ausstellen, welches DIGNITAS erlaubt, das für die Freitodbegleitung benötigte Medikament zu besorgen. Es handelt sich dabei um ein schnell wirkendes Barbiturat. Nach Einnahme schläft man innerhalb wenigen Minuten ein, sinkt in ein tiefes Koma, das schmerzfrei und friedlich in den Tod übergeht.

DIGNITAS' Erfahrung zeigt, dass nur wenige der Personen, die sich zur Mitgliedschaft anmelden, schliesslich eine Freitodbegleitung in Anspruch nehmen.

Vor rund einem Jahr hat uns einer der Ärzte, der mit uns zusammenarbeitet, eine Liste derjenigen DIGNITAS-Mitglieder vorgelegt, deren Gesuche er bearbeitet hatte. Er wollte verständlicherweise wissen, was aus diesen Patienten geworden ist. Die Liste enthielt 127 Mitglieder, von denen 111 ein «provisorisches grünes Licht» erhalten hatten. Nur eine einzige Person auf der Liste hatte seither eine Freitodbegleitung bei DIGNITAS in Anspruch genommen. 16 Personen waren zu Hause oder im Spital verstorben. Die restlichen 94 Mitglieder lebten noch und betrachteten das «provisorische grüne Licht» als einen Notausgang, eine Option für den Fall, dass die Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes für sie unerträglich würde.

Das Ermöglichen von Sterbehilfe, wie wir sie verstehen, nämlich selbstbestimmte Leidens- und Lebensbeendigung mit einem sicheren Mittel innerhalb eines sorgfältig organisierten und sicheren Rahmens, spielt eine

sehr wichtige Rolle beim Verhindern von einsamen, risikobehafteten Suizidversuchen und verhindert enorm viel Leid. Freitodbegleitungen zu ermöglichen *ist* Suizidversuchsprävention. In den Worten des englischen Dirigenten Sir Edwards Downes während seines Gesprächs mit der Ärztin, die ihm das «provisorische grüne Licht» zusagte: «Das ist eine Form von Evolution, von Mitmenschlichkeit.»

Freitodbegleitungen – Wann und für wen?

Am 7. Juni 1998 führte DIGNITAS die erste Freitodbegleitung durch: Ein 62jähriger Mann aus dem Kanton St. Gallen, bei dem eine progressive supranukleäre Lähmung und ein Parkinson-Syndrom, nebst weiteren Erkrankungen diagnostiziert waren.

Ganz offensichtlich litt dieser Mann an einer terminalen Krankheit. Der Chefarzt hielt in seinem Klinikbericht eine schlechte Prognose und fehlende Behandlungsmöglichkeiten fest. In diesem Fall ist die Erfüllung des Wunsches nach einer Freitodbegleitung wohl unbestritten.

Welche Situation aber kommt sonst noch in Frage für eine Freitodbegleitung bei DIGNITAS? Das ist eine Frage, die wir immer wieder hören.

Um es vorweg klar zu machen: Grundsätzlich hat jeder Erwachsene, der bei klarem Verstand ist, das Recht auf ein selbstbestimmtes Lebensende; das lässt sich unmissverständlich aus dem zuvor erwähnten Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entnehmen. Eine Aufteilung in verschiedenen Arten von Leiden, welche «annehmbar» sind, führt automatisch zu einer Diskriminierung gegenüber jenen, welche die Kriterien dieser Aufteilung nicht erfüllen. Es ist aber noch komplizierter: Obwohl wir das Recht haben, über Art und Zeitpunkt unseres eigenen Lebensendes zu bestimmen, gibt es noch keine Verpflichtung für den Staat, das Mittel und den Rahmen hierfür zur Verfügung oder sich wenigstens nicht in den Weg dazu zu stellen, so dass diese Selbstbestimmung sicher und würdig umgesetzt werden kann. Zudem gibt es immer noch Pfortner mit Entscheidungsbefugnis: die Ärzte.

Bei DIGNITAS erhalten wir Gesuche um Freitodbegleitung aus den unterschiedlichsten Gründen; die ganze Bandbreite von völlig gesund bis zu den letzten Zügen einer terminalen Krankheit. Da nur ein Schweizer Arzt das für die Freitodbegleitung benötigte Barbiturat verschreiben kann und er oder sie dies nur im Rahmen des Rechts und der Vorgaben über die ärztliche Sorgfaltspflicht tun kann, ist der Zugang zu einer Freitodbegleitung eingeschränkt.

Es gibt drei Gruppen von Leiden, von medizinischen Situationen, welche nach geltendem Recht und gelebter Praxis generell für eine Freitodbegleitung bei DIGNITAS in Frage kommen:

- A) jene, welche an einer terminalen Erkrankung leiden, wie der zuvor erwähnte Mann;
- B) Menschen, welche an den Folgen einer schweren Behinderung leiden, z.B. einer Tetraplegie nach einem Unfall;
- C) Hochbetagte, denen ihr Leben aufgrund diverser Altersbeschwerden zu beschwerlich geworden ist.

Seit der Gründung des Vereins bis heute haben sich 1'621 Menschen entschieden ihr Leiden bei DIGNITAS selbstbestimmt zu beenden. Dabei handelt es sich nur um einen Bruchteil derjenigen, die zwecks Freitodbegleitung bei DIGNITAS vorsprachen.

Heutzutage leben die Menschen länger – viel länger. Einer der Gründe hierfür sind die Fortschritte der Medizin. Am Schweizer Kongress der Allgemeinmediziner 2011 wurde diesbezüglich festgestellt, dass ein plötzlicher Tod, zum Beispiel aufgrund eines «simplen» Herzinfarkts oder Schlaganfalls heute aufgrund der Intensivmedizin beinahe undenkbar ist. Zweifelsohne sind diese Errungenschaften ein Segen für die Mehrheit der Menschen. Aber es hat auch zur Folge, dass der Tod als natürliche Konsequenz einer Krankheit sehr viel weiter hinausgezögert wird, bis hin zu einem Punkt, an dem ein Patient sein Leiden trotz bester Behandlung womöglich nicht mehr ertragen möchte. Leider übernehmen nur sehr wenige Mediziner Verantwortung für diese Schattenseite des Fortschritts.

Immer mehr Menschen möchten ihren Jahren mehr Leben geben, nicht dem Leben mehr Jahre.

Betrachtet man diese Entwicklung, so kann die Einschränkung des Zugangs zu Freitodbegleitungen auf gewisse Menschen, zum Beispiel diejenigen der vorerwähnten Gruppe A, nicht gerechtfertigt werden. Einige Gesetzgebungsprojekte, mit denen sich DIGNITAS beschäftigt hat, richten ihr Augenmerk ausschliesslich auf die terminal Kranken. Das ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Aber es ist gleichzeitig eine Diskriminierung anderer Leidender und darüber hinaus jener Betagten, welche ganz rational aufgrund beginnender Altersgebresten ihr langes, erfülltes Leben auf eine selbstbestimmte und friedliche Art und Weise beenden möchten.

Tatsächlich führt diese Diskriminierung laufend zu neuem Leid, weil deswegen manche durch einen Sprung von einer Brücke oder den Gang

vor den Zug sich das Leben zu nehmen versuchen, was oft scheitert. Ist es das, was Gesetzgeber unter human, liberal und würdig verstehen? Ignoranz und Folter wären zutreffender.

Alte und neue Herausforderungen

Die meisten Schwierigkeiten, mit denen DIGNITAS sich auseinandersetzt, haben ihren Ursprung in unserer Überzeugung, dass das Recht auf die eigene Lebensbeendigung das «letzte Menschenrecht» und somit Diskriminierung unzulässig ist – auch keine aufgrund des Wohnortes. «Warum müssen sie diese Ausländer importieren?» fragte Andreas Brunner, der leitende Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, den Gründer von DIGNITAS in einem Gespräch im Jahr 2000. Das war zumindest eine klare Ansage mit offenem Visier. Neuere Bestrebungen, die Selbstbestimmung am Lebensende einzuschränken, laufen versteckter und unter dem Deckmantel von Ethik, Psychiatrie und Forschung. Weshalb wird die Leitungsgruppe des Nationalen Forschungsprojekts NFP 67 «Lebensende» des Schweizerischen Nationalfonds mit einem katholischen Moralthologen und Gegner der Sterbehilfe, sowie einer ebenfalls ablehnend eingestellten deutschen Rechtsprofessorin besetzt? Wieso fühlen sich viele Psychiater und Psychotherapeuten dazu berufen, bei Suiziden bekannter Persönlichkeiten als «Experten» gebetsmühlenartig zu betonen, wer sein Leben beenden wolle, sei sowieso depressiv und somit nicht Herr seiner Sinne? Ein Schelm, wer diesen Exponenten Bevormundung oder Einkommenssicherung unterstellt...

Die Gegner der Wahlfreiheit in «letzten Dingen» sind zahlreich, und es gibt viele Hürden, um ein selbstbestimmtes, würdiges, begleitetes und friedliches Lebensende zu erreichen. Es gibt noch viel zu tun:

1.) juristisch und politisch

Die Schweiz hat kein eigentliches Gesetz, welches regelt, wie Freitodbegleitungen durchzuführen sind. Es gibt nur wenige Artikel in verschiedenen Gesetzen, welche relevant sind. Der zentrale ist Artikel 115 im Strafgesetzbuch, welcher besagt:

«Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Das bedeutet *e contrario*: wer ohne selbstsüchtige Beweggründe jemandem hilft, Suizid zu begehen, macht sich nicht strafbar. Die Wortwahl

«selbstsüchtig», weist darauf hin, dass es ein besonderes verachtenswertes Motiv braucht, um sich strafbar zu machen. So findet sich in den historischen Materialien das Beispiel, sich einer Unterhaltungspflicht entledigen zu wollen. Der französischsprachige Gesetzestext bringt es treffend auf den Punkt: es braucht «un mobile égoïste».

Dies ist die relativ liberale Basis für Freitodbegleitungen in der Schweiz, seit über 30 Jahren.

Am 15. Mai 2011 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich zwei Initiativen konservativ-religiöser Parteien, welche Wahlfreiheit in letzten Dingen verbieten wollten, haushoch verworfen: Die Vorlage «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich» wurde mit 78,4 % Nein und die Initiative «Stopp der Suizidhilfe», die ein totales Verbot der Beihilfe zum Suizid auf Bundesebene forderte, sogar mit 84 % Nein wuchtig verworfen. Es folgten am 29. Juni 2011 der Entscheid des Bundesrates, am 21. Dezember gleichen Jahres derjenige des Ständerates einstimmig und am 26. September 2012 mit 163 zu 11 Stimmen der des Nationalrates, dass die bestehende Gesetzesordnung ausreichend sei. Auch der Regierungsrat des Kantons Zürich äusserte sich mehrmals zur Arbeit von DIGNITAS und Exit und stellte fest, dass diese Organisationen korrekt arbeiten und dass es keine Missbräuche gibt.

Das Recht auf den eigenen Tod ist ein Menschenrecht. Ludwig A. Minelli legte dies schon früh in der juristischen Fachliteratur dar: 1999 in der «Schweizerischen Juristen-Zeitung» und 2004 in der «Aktuellen Juristischen Praxis». Das Bundesgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bestätigten inzwischen diese Auffassung.

Menschenrechte sind jedoch stets auch Minderheitsrechte. Sie müssen deshalb erkämpft und immer wieder verteidigt werden.

2) Psychisch Kranke

In einer E-Mail schrieb eine junge Frau an DIGNITAS (Übersetzung aus dem Englischen durch den Autor):

«Wenn jemand mit schwerer Depression sterben will und sozusagen alles versucht hat (Medikamente, Therapie, holistischer Ansatz, usw.), dann sollten sie Kontrolle über ihr eigenes Leben haben. Wenn ich ja nur weiterhin versuche mich umzubringen, wieso soll ich keine Hilfe erhalten? Wenn es keine Hilfe für den Leidenden gibt und alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, weshalb muss ich weiterhin Qualen leiden? Will ich für den Rest meines Lebens in einer Klinik leben? Nein... Will ich für den Rest meines Lebens sediert und 5 verschiedene Medikamente einnehmen

müssen? Nein. Sagen sie mir, wie ist das Leben. Niemand will so leben, dauernd in Schmerz und Qualen.»

Eine andere Patientin schrieb:

«Eines verstehe ich nicht: Ist ein Mensch mit psychischen Erkrankungen weniger Wert und hat nicht mal die selben Rechte wie andere Menschen wenn es ums Sterben geht. Ist ein Mensch, der seit einem Jahr Krebs hat schwerer krank als eine 33jährige Frau, die seit 30 Jahren psychisch krank ist? Warum ist das so? Ich bin zwar psychisch krank aber trotzdem im Vollbesitz aller geistigen Fähigkeiten. Man hat sogar einen IQ von 120 festgestellt. Ich weiß genau was ich will und warum. Ich denke lange genug, seit über einem Jahr darüber nach. Es ist nicht aus einer Depression heraus, kein spontaner Entschluss und auch keine Affekthandlung.»

Menschen mit mentalen Krankheiten sind entgegen einer häufig geäußerten Meinung in aller Regel urteilsfähig in Bezug auf die Frage, ob sie weiter leben oder lieber sterben möchten. Deshalb haben auch sie in der Regel Anspruch darauf, bei einem vorgesehenen Freitod begleitet zu werden, genauso wie somatisch Kranke, um die hohen Risiken auszuschalten, welche mit einem unbegleiteten Suizidversuch einhergehen.

Am 3. November 2006 hat das Schweizerische Bundesgericht in BGE 133 I 58 das Recht eines Menschen, Art und Zeitpunkt der Beendigung seines eigenen Lebens zu bestimmen, als europäisch garantiertes Grundrecht anerkannt und gleichzeitig grundsätzlich Psychischkranken denselben Anspruch wie allen anderen Menschen gewährt, sofern sie urteilsfähig sind. Dieses Urteil war die Grundlage für das vorerwähnte Urteil vom 20. Januar 2011 des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in gleicher Sache.

Aber es gibt eine grosse Hürde: Das Bundesgericht sagte auch, dass es immer das Rezept eines Schweizer Arztes braucht, um Natrium Pentobarbital zu besorgen, und – wenn ein Psychischkranker eine Freitodbegleitung wünscht –, ein vertieftes psychiatrisches Fachgutachten einzuholen ist, welches bestätigt, dass der Sterbewunsch nicht Ausdruck einer therapierbaren psychischen Störung ist, sondern auf einem selbst bestimmten, wohlerrungenen und dauerhaften Entscheid einer urteilsfähigen Person beruht. In der Praxis bedeutet dies letztlich, dass DIGNITAS nur dann für eine psychisch kranke Person eine Freitodbegleitung vorbereiten kann, wenn diese ein formelles Gesuch mit Arztberichten und einem solchen Fachgutachten vorweisen kann und ein Schweizer Psychiater die Unterlagen begutachtet und ein «provisorisches grünes Licht» erteilt. Leider sind Psychiater, welche gegenüber einem Freitodwunsch liberal eingestellt

sind, sehr selten; die Berufsverbände der Psychiater und Psychotherapeuten äusserten sich sinngemäss, ihre Mitglieder sollten keine solche Fachgutachten erstellen. Der psychisch kranke Beschwerdeführer aus dem vorne erwähnten Bundesgerichtsentscheid kontaktierte 170 Psychiater und bat sie, ihn zu untersuchen und ein Fachgutachten zu erstellen – erfolglos.

3) Urteilsfähige Betagte

Das Betäubungsmittelgesetz besagt in Artikel 11, dass Ärzte verpflichtet sind, Betäubungsmittel nur in dem Umfange zu verwenden, abzugeben und zu verordnen, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften notwendig ist. Da es keine solchen Regeln für Menschen ohne Krankheit gibt, ist es generell unmöglich, für solche das Mittel der Wahl für einen sicheren Freitod zu erhalten.

Wenn jedoch ein selbstständige, mündige und urteilsfähige Bürgerin hohen Alters zum Schluss kommt, sie habe genug gelebt – im Sinne von «es war ein langes und gutes Leben und nun möchte ich gerne ruhen» – weshalb wird dieser rationale Wunsch nach einem sicheren und würdigen Lebensende abgelehnt?

Diese Frage ist am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hängig. Sie ist im Fall von Alda Gross, einer geistig regen, 1931 geborenen Frau, welche grundsätzlich gesund, in jedem Fall aber weder schwerwiegend noch terminal krank ist aufgeworfen worden. Sie wünscht sich seit mehreren Jahren, ihr Leben selbstbestimmt beenden zu können und unternahm einen Suizidversuch, dem ein sechswöchiger Aufenthalt in der Psychiatrie folgte. Alle ihre Anträge scheiterten, legal an wirksame Mittel für ihren Suizid zu gelangen. Deshalb zog sie vor Gericht. Sie rügte eine Verletzung ihres Rechts auf Privatleben, den Schutz vor unmenschlicher und herabwürdigender Behandlung und beantragte, das Gericht möge feststellen, dass es keine Verletzung der ärztlichen Standespflichten darstelle, einem urteilsfähigen, physisch wie psychisch Gesunden eine tödliche Dosis Natrium-Pentobarbital zu verschaffen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte schliesslich fest, die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften SAMW sei nicht nur eine Nicht-Regierungs-Organisation ist und deren einzigen Richtlinien zu diesem Thema hätten keine formale Gesetzesqualität, sondern auch, dass deren bestehende Richtlinien gemäss dem darin umschriebenen Anwendungsbereich sich nur auf Patienten beziehen, deren Ärzte zu dem Schluss gekommen sind, dass ein Prozess begonnen hat, der erfahrungsgemäss innerhalb von Tagen oder einigen Wochen zum Tode führt. Erstens habe

die fehlende, klare rechtliche Grundlage einen abschreckenden Effekt für Ärzte. Zweitens habe die Ungewissheit über das Ergebnis ihres Ersuchens in einer Situation, die einen besonders wichtigen Aspekt ihres Lebens betrifft, Frau Gross erhebliches Leid zugefügt. Und drittens sei die Schweiz somit gehalten, umfassende und klare Richtlinien bezüglich der Frage zu erstellen, ob und unter welchen Umständen einer Einzelperson in der Situation von Frau Gross – das heisst, jemand der nicht an einer tödlichen Krankheit leidet – die Möglichkeit gewährt werden sollte, sich eine tödliche Dosis eines Medikaments zu verschaffen, die es ihr ermöglicht, ihrem Leben ein Ende zu setzen.

Die Schweizer Regierung hat den Antrag gestellt, dieses Urteil durch die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu überprüfen. Vorerst wird ein Filterkomitee über diesen Antrag befinden.

Wer nun denkt, Frau Gross sei allein mit ihrem Anliegen, liegt falsch: In der Schweiz gibt es inzwischen die Organisation «Altersfreitod – Selbstbestimmung bis zuletzt», welche das Thema «Bilanzfreitod im Alter» aus der Tabuzone aufs politische Parkett bringen will. In England gibt es schon etwas länger eine ähnliche Organisation: «S.O.A.R.S.»

4) Verzernte Medien-Berichterstattung

«der Welt führende Euthanasie-Klinik»... «Aktive Sterbehilfe»... «tödlicher Cocktail»... «Sterbetourismus»... «Schweiz muss Sterbehilfe genau regeln»... «auf der Warteliste zum Selbstmord». So und ähnlich tönen Schlagzeilen nicht nur von Boulevardmedien.

Verkürzen, verfälschen, skandalisieren, eine «ich auch»-Gesinnung und unsorgfältige und oberflächliche Recherche: Ein Grossteil der heutigen Medien nutzt jede Möglichkeit einen Hype zu kreieren, um ihre TV, Web- oder Druck-News zu verkaufen. Bei einem Grossteil der Medien geht es kaum mehr darum, die Öffentlichkeit exakt, ausgewogen und fundiert zu informieren, sondern um Profit. Nun könnte man Falschinformation einfach ignorieren oder als typischen Boulevard-Unsinn abtun. So einfach ist es aber nicht, denn die irreführende Berichterstattung führt nicht nur zu einem verzerrten Eindruck, sondern auch zu viel Leid.

Mehrere Male schon reisten Personen bei DIGNITAS unangemeldet an, zum Teil von weit her aus dem Ausland und in schlechtem gesundheitlichen Zustand, weil sie den Unsinn von einer «Klinik», wo man «schnell behandelt und sein Leiden beendet werde» in ihrer Verzweiflung glaubten. Wie schmerzlich für sie und für uns, wenn wir ihnen jeweils mitteilen müssen, dass sie durch inkompetente Medienschaaffende in die Irre geführt

wurden und nach Hause zurückreisen sowie zuerst die regulären Vorbereitungsprozedere durchlaufen müssen, da wir ihnen nicht sofort helfen können.

5) Die Ethiker, die Religiösen und die Pseudo-Lebensschützer

Am 28. September 2012 fand in Zürich ein eintägiger Kongress mit dem Titel «Sterbe, wer will? – Sterbehilfe und organisierte Suizidbeihilfe als ethische Frage und gesellschaftliche Herausforderung» statt, organisiert von einer Gruppe «Forum Gesundheit und Medizin». Schaut man die Liste der Exponenten an, entdeckt man Interessantes, aber auch Fragwürdiges: Einer der angekündigten Sprecher war der leitende Oberstaatsanwalt Dr. Andreas Brunner, seit vielen Jahren ein Gegner der Arbeit von DIGNITAS. Einer war Prof. Dr. Andreas Kruse: bekannt als Gegner der Sterbehilfe und Verfechter des längst widerlegten Dammbbruch-Arguments, Schüler von Georg Ratzinger, Bruder des Papst-Vorgängers. Eine Sprecherin war Prof. Dr. Brigitte Tag, eine deutsche Professorin, die nun an der Universität Zürich lehrt; sie versuchte einst, der Schweizer Regierung einen Gesetzesvorschlag schmackhaft zu machen, welcher in Deutschland bereits wegen Grundrechtswidrigkeit verworfen worden war. Nun sitzt sie dafür im Leitungsgremium des mit 15 Millionen Franken Steuergeldern dotierten Nationalen Forschungsprojekts NFP 67 «Lebensende». Letzteres trifft auch auf einen weiteren Sprecher zu: Dr. Markus Zimmermann-Acklin, ein deutscher Moraltheologe an der Universität Freiburg i.Ue. und Gegner der Selbstbestimmung am Lebensende, der dies in seiner Dissertation auch publizierte. Organisiert wurde die Konferenz von Markus Mettner – einem deutschen Theologen...

Dies ist nur eines von diversen Beispielen, wie religiös-konservative «Fachleute» und «Wissenschaftler» Politik und Öffentlichkeit zu beeinflussen versuchen, wohl mit dem Ziel, den liberalen rechtlichen Status quo zu untergraben. Immer mehr selbsternannte «Experten», «Bio-Ethiker» und ähnliche Figuren melden sich zu Wort, die eines gemeinsam haben: sie treten als «Wissende» auf – notabene ohne jemals bei einer Freitodbegleitung dabei gewesen oder DIGNITAS besucht zu haben – und verschweigen ihre religiös-konservativen Ansichten, sie blenden die Öffentlichkeit und stellen sich auf gut-Freund mit Politikern. Indirekt oder direkt arbeiten sie wohl Hand in Hand mit medizinischen Berufsverbänden, Hospizen und der Pharmaindustrie. 2012 steigerte Roche seinen Umsatz um 7 % auf 45,50 Milliarden Schweizer Franken. Die zuvor erwähnte SAMW stemmt sich gegen den Erlass von Richtlinien für nicht terminal kranke Patienten und bedankte sich einst auf ihrer Webseite für die wert-

volle Unterstützung, welche sie von der Pharmaindustrie erhalten habe. Der Kreis schliesst sich mit der Organisation «Ipsilon», der Dachorganisation derjenigen, welche gegen den Suizid kämpfen: ihr Sekretariat ist bei der Verbindung der Schweizer Ärzte FMH angesiedelt. Auf unser an sie gerichtetes Gesprächsangebot erhielten wir nie eine Antwort. Und der Eintrag in «News Aktuell» auf ihrer Webseite informiert über Veranstaltungen zum Welt-Suizidpräventionstag am 10. September – letzten Jahres...

Für diese Kreise ist Wahlfreiheit in «letzten Dingen» ein Ärgernis. Wozu sollten sie sich ehrlich und mit ergebnisoffener Haltung der Suizidproblematik widmen, wenn sie mit gescheiterten Suizidversuchen gutes Geld verdienen können? Wie viele Politiker und renommierte Mediziner besitzen Aktien von Kliniken und Pharmaunternehmen und erhalten Provisionen für verkaufte Medikamente?

Macht, Geld, Religion und Politik: seit Jahrhunderten eine unheilige Mischung. Und sie alle profitieren von der vorgängig erwähnten Inkompetenz von Medienschaffenden, welche die Hintergründe und Motivation solcher Exponenten nicht kritisch hinterfragen.

Schlussfolgerung

Gruppierungen wie DIGNITAS, Exit und weitere mehr sind die eigentlichen Lebensschutz-Organisationen, denn unsere Arbeit zielt auf Optionen und Wahlfreiheit, es geht um Chancen und Perspektiven, um Respekt für den Menschen, um Verhinderung von unvorbereiteten, risikoreichen Suizidversuchen. Für viele mündige, selbstreflektierte Menschen ist das Gefühl unerträglich, am Ende womöglich fremdbestimmt zu werden. Sie wissen auch, dass die Behauptung, wenn die Palliativmedizin ausgebaut würde, Freitodbegleitungen nicht mehr gefragt wären, schlicht Augenwischerei ist. Das bedeutet nicht, dass Netze an Brücken unnütz wären oder dass die Palliativmedizin nicht weiter verstärkt werden sollte. Es bedeutet aber, dass nicht einzelne Massnahmen, sondern ein ganzheitlicher Ansatz Not tut, welcher das, was das Individuum seinem eigenen Leben für einen Wert zuzmisst, in den Mittelpunkt stellt und dies auch respektiert.

Wer erfolgreich und authentisch Suizide verhindern will, muss «das letzte Menschenrecht» bejahen, sonst ist er nicht glaubwürdig. Das Eis des Tabus rund um das Thema Sterben und Suizid muss aufgebrochen werden. Suizid und Tod sind Realität, sie sind Teil des Lebens. Wir alle können aus was für Gründen auch immer einen Suizidversuch unternehmen und

wir alle werden eines Tages sterben. Ablehnen und Verdrängen dieses Fakts nützt nichts. Besser beraten ist, wer sich rechtzeitig auf die «lange Reise ins Ungewisse» vorbereitet.

-oOo-

Internet: www.dignitas.ch und www.dignitas-deutschland.de
E-Mail: dignitas@dignitas.ch